

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Oktober 1954

Nummer 63

Datum	Inhalt	Seite
24. 9. 54	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten im Amtsreich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	319
20. 9. 54	Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnungen	319
22. 9. 54		
23. 9. 54	Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Wochenausweis	320

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung
der Beamten im Amtsreich des Kultusministeriums
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Vom 24. September 1954.

§ 1

Auf Grund der mir durch § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GV. NW. S. 307) erteilten Ermächtigung übertrage ich

1. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der planmäßigen Beamten der Besoldungsgruppen A 1 bis A 13 und der diesen entsprechenden nichtplanmäßigen Beamten der wissenschaftlichen Hochschulen auf die Rektoren der Universitäten in Bonn und Köln, den Rektor der Technischen Hochschule in Aachen und den Kurator der Universität in Münster, der staatlichen höheren Schulen auf die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster und den Regierungspräsidenten — Verwaltung der früheren lippischen höheren Schulen — in Detmold, der Volksschulen, Hilfsschulen und Realschulen sowie der staatlichen Berufsfachschulen und Fachschulen auf die Regierungspräsidenten — Schulabteilungen;
2. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der wissenschaftlichen Assistenten sowie der diesen gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen auf die Rektoren der Universitäten in Bonn und Köln, den Rektor der Technischen Hochschule in Aachen und den Kurator der Universität in Münster;
3. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Studienassessoren und die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Studienreferendare auf die Schulkollegien in Düsseldorf und Münster.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1954 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. September 1954.

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Schütz.

— GV. NW. 1954 S. 319.

**Anzeigen des Ministers für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen.**

Düsseldorf, den 20. September 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlassen durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 17. Juli 1954, S. 340, und im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29. Juli 1954, S. 267, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG. in Essen für den

Bau und Betrieb einer 220/380 kV-Hochspannungs-Freileitung von Hüchelhoven-Rheindorf nach Frimmersdorf in den Landkreisen Bergheim (Erft) und Grevenbroich der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf bekanntgemacht ist. — GV. NW. 1954 S. 319.

Düsseldorf, den 22. September 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlassen durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Aachen vom 7. August 1954, S. 128, und vom 11. September 1954, S. 148, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG. in Essen für den Bau und Betrieb eines Entaschungskanals vom Kraftwerk Weisweiler der Unternehmerin zur Abraum-anlage der Braunkohlenindustrie Aktiengesellschaft Zukunft in Weisweiler im Landkreis Düren des Regierungsbezirks Aachen bekanntgemacht ist. — GV. NW. 1954 S. 319.

Düsseldorf, den 22. September 1954.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlassen durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 23. August 1954, S. 344, die Anordnung über die Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung zugunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen in Dortmund für den

Bau und Betrieb einer etwa 1 km langen 10 kV-Hochspannungs-Freileitung, als Abzweig von der bestehenden etwa 1 1/4 km westlich Verl verlaufenden 10 kV-Hochspannungs-Freileitung, zum Bekleidungswerk Verl GmbH., Verl im Landkreis Wiedenbrück des Regierungsbezirks Detmold bekanntgemacht ist. — GV. NW. 1954 S. 319.

Bekanntmachung der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen

Betrifft: Wochenausweis der Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen vom 23. September 1954

Aktiva	(Beträge in 1000 DM)				Passiva		
	Veränderungen gegenüber der Vorwoche				Veränderungen gegenüber der Vorwoche		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder . . .	—	444 896	—	— 97 292	Grundkapital	—	65 000
Postscheckguthaben	—	3	—	+ 2	Rücklagen und Rückstellungen	—	—
Inlandswechsel	—	258 476	—	+ 44 444	Einlagen	—	103 909
Wertpapiere					a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckämter)	1 025 232	— 289 950
a) am offenen Markt gekaufte	2 702				b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	222	— 27
b) sonstige	73	2 775	—		c) von öffentlichen Verwaltungen	43 850	— 125 872
Ausgleichsforderungen					d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	13 774	— 1 405
a) aus der eigenen Umstellung	626 805				e) von sonstigen inländischen Einlegern	68 950	— 339
b) angekaufte	13 413	640 218	—		f) von ausländischen Einlegern	98 254	— 4 018
Lombardforderungen gegen					1 250 312	— 167 057	
a) Wechsel	13 050	22 885	+ 2 491				
b) Ausgleichsforderungen	9 804		— 1 782				
c) sonstige Sicherheiten		28 000	—	— 709			
Beteiligung an der BdL	—	53 901	—	— 962			
Sonstige Vermögenswerte	—						
		1 451 154		+ 141 453		—	1 451 154
							+ 141 485

Übrige ausweispflichtige Positionen ohne Bestand.

Düsseldorf, den 23. September 1954.

Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen:

Geisehart. Böttcher. Braune.

— GV. NW. 1954 S. 320.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheit 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5–11. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 3,50 DM, Ausgabe B 4,20 DM.